

- Gesetz zur Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts (KöMoG)
- Gesetz zur Umsetzung der Anti-Steuervermeidungsrichtlinie
- [NEU] • Fondsstandortgesetz
- 3. Corona-Steuerhilfegesetz
- Gesetz zur Verlängerung der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht und des Anfechtungsschutzes für pandemiebedingte Stundungen sowie zur Verlängerung der Steuererklärungsfrist in beratenen Fällen und der zinsfreien Karenzzeit für den VZ 2019
- Jahressteuergesetz 2020
- Gesetz zur Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes
- [NEU] • Anzeigepflicht für grenzüberschreitende Steuergestaltungen
- Reform des EU-Mehrwertsteuersystems – Sonderregelung für Kleinunternehmen
- Reform des EU-Mehrwertsteuersystems – Mehrwertsteuersätze
- Reform des EU-Mehrwertsteuersystems – Unionsinterner Handel zwischen Unternehmen

Stand + Fundstelle

24.03.2021	Gesetzentwurf der BReg	BR-Drs. 244/21
------------	---------------------------	--------------------------------

Wesentliche Inhalte

Mit dem Gesetz sollen die steuerlichen Rahmenbedingungen insbesondere für mittelständische Personengesellschaften und Familienunternehmen deutlich verbessert und das Unternehmensteuerrecht weiter internationalisiert werden:

- Einführung einer Option zur Körperschaftsteuer für Personenhandelsgesellschaften und Partnerschaftsgesellschaften (§ 1a KStG)
- Globalisierung der für die Umwandlung von Körperschaften maßgeblichen Teile des UmwStG (§ 1 UmwStG, § 12 Abs. 2 und 3 KStG)
- Ersatz der Ausgleichsposten bei organschaftlichen Mehr- und Minderabführungen (§§ 14 und 27 KStG) durch die sog. Einlagelösung
- Streichung des Abzugsverbots für Gewinnminderungen aus Währungskursschwankungen im Zusammenhang mit Gesellschafterdarlehen (§ 8b Absatz 3 KStG).

Gesetz zur Umsetzung der Anti-Steuervermeidungsrichtlinie

Bundeskabinett beschließt Gesetzentwurf

Stand + Fundstelle

24.03.2021	Gesetzentwurf der BReg	BR-Drs. 245/21
------------	---------------------------	--------------------------------

Wesentliche Inhalte

Mit dem Gesetz sollen Artikel 5 (Entstrickungs- und Wegzugsbesteuerung) sowie Artikel 9 und 9b (Hybride Gestaltungen) der Anti-Steuervermeidungsrichtlinie (ATAD) umgesetzt sowie die Hinzurechnungsbesteuerung (Artikel 7 und 8 ATAD) reformiert und zeitgemäß und rechtssicher ausgestaltet werden.

Stand + Fundstelle

26.03.2021	1. Beratung BT	BT-Plenarpr. 19/219
17.03.2021	Gesetzentwurf der BReg + StN BR + Gegenäußerung BReg	BT-Drs. 19/27631
05.03.2021	1. Durchgang BR	BR-Drs. 51/21 (B)
22.02.2021	Empfehlungen der BR-Ausschüsse	BR-Drs. 51/1/21
22.01.2021	Gesetzentwurf der BReg und Stellungnahme NKR	BR-Drs. 51/21
01.12.2020	Referentenentwurf des BMF	Homepage des BMF

Literatur

[Mitarbeiterkapitalbeteiligungen sollen steuerlich attraktiver werden!](#) (DStV-Mitteilung vom 21.12.2020)
[DStV-Stellungnahme S 14/20 an das Bundesministerium der Finanzen](#) (DStV-Stellungnahme vom 15.12.2020)
[Steuerliche Förderung der Mitarbeiterkapitalbeteiligung 2.0?](#) (DStV-Mitteilung vom 13.02.2020)

Wesentliche Inhalte

Mit dem Fondsstandortgesetz sollen aufsichtsrechtliche und steuerliche Maßnahmen zur Stärkung des Fondsstandorts Deutschlands gebündelt werden. Neben der Anpassung an europarechtliche Vorgaben enthält der Gesetzentwurf weitere Vorschläge, um den Fondsstandort Deutschland attraktiver zu gestalten. Die neuen Regelungen sehen u.a. folgendes vor:

- Durch Rechtsänderung im UStG wird die Umsatzsteuerbefreiung auf die Verwaltung von Wagniskapitalfonds ausgedehnt.
- Um die Attraktivität von Mitarbeiterkapitalbeteiligungen zu erhöhen, wird im EStG der steuerfreie Höchstbetrag von 360 € auf 720 € angehoben.
- Es wird eine steuerliche Regelung - § 19a EStG (neu) - zur weiteren Förderung von Mitarbeiterkapitalbeteiligungen insb. bei Startup-Unternehmen aufgenommen.
- Im KAGB findet eine weitere Entbürokratisierung für Fondsverwalter statt.

3. Corona-Steuerhilfegesetz

Verkündet

Stand + Fundstelle		
17.03.2021	Verkündet	BGBl I 2021, S. 330
05.03.2021	Durchgang BR	BR-Drs. 188/21 (B)
26.02.2021	2./3. Beratung BT	BR-Drs. 188/21
24.02.2021	Beschlussempfehlung BT-Finanzausschuss	BT-Drs. 19/26970
22.02.2021	Öffentl. Anhörung im BT-Finanzausschuss	Homepage des BT
11.02.2021	Gesetzentwurf der Fraktionen CDU/CSU und SPD	BT-Drs. 19/26544

Wesentliche Inhalte
<p>Zur weiteren Bekämpfung der Corona-Folgen und Stärkung der Binnennachfrage werden folgende steuerliche Maßnahmen umgesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none">• Die Gewährung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes in Höhe von 7 Prozent für erbrachte Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen mit Ausnahme der Abgabe von Getränken wird bis zum 31. Dezember 2022 verlängert.• Für jedes im Jahr 2021 kindergeldberechtigte Kind wird ein Kinderbonus von 150 Euro gewährt.• Der steuerliche Verlustrücktrag wird für die Jahre 2020 und 2021 nochmals erweitert und auf 10 Mio. Euro bzw. 20 Mio. Euro (bei Zusammenveranlagung) angehoben. Dies gilt auch für die Betragsgrenzen beim vorläufigen Verlustrücktrag für 2020.

Literatur
<p>Drittes Corona-Steuerhilfegesetz – Punktabzug für fehlende Ausdehnung des Verlustrücktragzeitraums (DStV-Mitteilung vom 10.03.2021)</p> <p>DStV-Stellungnahme S 01/21 an den Finanzausschuss des Bundestags (DStV-Stellungnahme vom 17.02.2021)</p>

Gesetz zur Verlängerung der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht [...] sowie zur Verlängerung der Steuererklärungsfrist in beratenen Fällen und der zinsfreien Karenzzeit für den VZ 2019

Verkündet



DEUTSCHER
STEUERBERATER-
VERBAND e.V.

Stand + Fundstelle

18.02.2021	Verkündet	BGBl I 2021, S. 237
12.02.2021	Durchgang BR	BR-Drs. 82/21 (B)
28.01.2021	2./3. Beratung BT	BR-Drs. 82/21
27.01.2021	Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses	BT-Drs. 19/26245
14.01.2021	1. Beratung BT	BT-Plenarprotokoll 19/204
12.01.2021	Gesetzentwurf der BT-Fraktionen der CDU/CSU und SPD	BT-Drs. 19/25795

Wesentliche Inhalte

Die regulär mit Ablauf des Monats Februar 2021 endende Steuererklärungsfrist nach § 149 Abs. 3 AO für den Besteuerungszeitraum 2019 wird um sechs Monate verlängert, soweit im Einzelfall nicht eine Anordnung nach § 149 Abs. 4 AO ergangen ist. Gleichzeitig wird die - regulär fünfzehnmonatige - zinsfreie Karenzzeit des § 233a Abs. 2 Satz 1 AO für den Besteuerungszeitraum 2019 um sechs Monate verlängert. Dies betrifft gleichermaßen Erstattungs- wie Nachzahlungszinsen. Die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht wird bis zum 30.4.2021 verlängert.

Kurzüberblick

Durch die Unterstützung der Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie waren und sind die Kanzleien mit einem Arbeitsanfall konfrontiert, der ihre Kapazitäten weit überstieg. In einem [Brandbrief](#) wandte sich DStV-Präsident Elster daher bereits im Juli 2020 an die BReg und forderte nachdrücklich bürokratische Entlastungen bei den Fristen für StER 2019 und JA 2019 von kleinen und mittleren Kapitalgesellschaften. Die Reaktionen der zuständigen Bundesministerien fielen für die Praxis nicht zufriedenstellend aus. Deshalb und wegen der aus der Ausweitung des Lockdowns resultierenden zusätzlichen Arbeit bei der Überbrückungshilfe III legte der DStV politisch nach: Er wandte sich mit weiteren [Schreiben](#) u.a. an die Vorsitzenden der CDU/CSU- bzw. SPD-Bundestagsfraktionen. Die erfreulichen Reaktionen: [Einleitung von Ordnungsgeldverfahren für das Geschäftsjahr mit dem Bilanzstichtag 31. Dezember 2019](#) (Bundesamt für Justiz, Mitteilung vom 16.12.2020) [Verlängerung der Abgabefristen für Jahressteuererklärungen vorgeschlagen](#) (Finanzpol. Sprecherin der CDU/CSU-Bundestagsfraktion Antje Tillmann, Mitteilung vom 17.12.2020)

Literatur

[Durchbruch bei der Fristverlängerung](#) (DStV-Pressemitteilung vom 18.12.2020)
[Kanzleialltag coronabedingt nicht mehr stemmbar: DStV-Engagement erreicht Entlastung für die Praxis](#) (DStV-Mitteilung vom 15.12.2020)
[Land unter wegen Corona-Pandemie: DStV fordert Entlastungen für Berufsangehörige](#) (DStV-Mitteilung vom 3.8.2020)

Stand + Fundstelle

28.12.2020	Verkündet	<u>BGBl. I 2020, S. 3096</u>
18.12.2020	2. Durchgang BR	<u>BR-Drs. 746/20 (B)</u>
16.12.2020	2./3. Beratung BT	<u>BR-Drs. 746/20</u>
26.10.2020	Öffentliche Anhörung im BT-FinAusschuss	<u>Homepage Bundestag</u>
28.09.2020	Empfehlungen der BR-Ausschüsse	<u>BR-Drs. 503/1/20</u>
25.09.2020	Gesetzesentwurf BReg, StN NKR und BReg	<u>BT-Drs. 19/22850</u>
17.07.2020	Referentenentwurf BMF	<u>Homepage des BMF</u>

Wesentliche Inhalte

- Der Referentenentwurf umfasst u.a. folgende Maßnahmen:
- die zielgenauere Ausgestaltung der Investitionsabzugsbeträge gem. § 7g EStG,
 - die Erweiterung der Berücksichtigung von Aufwendungen bei der verbilligten Wohnraumvermietung,
 - die Einführung eines Datenaustauschs zwischen den Unternehmen der privaten Krankenversicherung, der Finanzverwaltung und den Arbeitgebern, der im Lohnsteuerabzugsverfahren die bestehenden Verfahren mittels Papierbescheinigungen vollständig ersetzt (§§ 39 ff. EStG),
 - die Umsetzung der 2. Stufe des sog. MwSt-Digitalpakets,
 - die Erweiterung der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers nach § 13b UStG (Reverse-Charge-Verfahren) auf Telekommunikationsdienstleistungen an sog. Wiederverkäufer.

Kurzüberblick

In verschiedenen Bereichen des deutschen Steuerrechts sieht das BMF fachlich notwendigen Gesetzgebungsbedarf. Dies betreffe insbesondere notwendige Anpassungen an EU-Recht und EuGH-Rechtsprechung sowie Reaktionen auf die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs. Darüber bestehe laut BMF ein Erfordernis zur Umsetzung eines unvermeidlich entstandenen technischen Regelungsbedarfs: so bei Verfahrens- & Zuständigkeitsfragen, Folgeänderungen usw.

Literatur

- [Jahressteuergesetz 2020 oder „In der Weihnachtsbäckerei: Wo ist das Gesetz geblieben...?“](#)
(DStV-Mitteilung vom 18.12.2020)
- [Jahressteuergesetz 2020: DStV fordert den Schutz der Investitionsfähigkeit von kleinen und mittleren Unternehmen](#)
(DStV-Mitteilung vom 02.11.2020)
- [DStV-Stellungnahme S 12/20 zur öffentlichen Anhörung im Finanzausschuss des Bundestags](#)
(DStV-Stellungnahme vom 22.10.2020)
- [DStV-Stellungnahme S 09/20 an das Bundesministerium der Finanzen](#) (DStV-Stellungnahme vom 13.08.2020)

Stand + Fundstelle

24.10.2019	Koa-Fraktionen einigen sich auf Verschiebung	Pressemitteilung
14.10.2019	Öffentliche Anhörung im BT-Finanzausschuss	Pressemitteilung
25.09.2019	Gegenäußerung BReg zur BR-StN	BT-Drs. 19/13546
20.09.2019	1. Durchgang BR / StN BR	BR-Drs. 355/19 (B)
09.08.2019	Gesetzentwurf BReg, StN NKR und BReg	BR-Drs. 355/19

Kurzüberblick

Der Gesetzgeber will unerwünschte grunderwerbsteuerliche Gestaltungen bei Immobilientransaktionen (sog. Share Deals) eindämmen. Die hierfür vorgesehenen Änderungen fußen auf dem Beschluss der Finanzministerkonferenz vom 21.06.2018. Ursprünglich sollten die Anpassungen des Grunderwerbsteuergesetzes im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2019 (JStG 2019) erfolgen. Der Maßnahmenkatalog wurde indes aus dem JStG 2019 herausgelöst und in einen separaten Gesetzentwurf überführt.

Wesentliche Inhalte

- Anteilsübertragungen einer grundbesitzenden Personen- oder Kapitalgesellschaft können nach einem der sog. **Ersatztatbestände** (§ 1 Abs. 2a, 3 und 3a GrEStG) der Grunderwerbsteuer unterliegen. Die hierfür aktuell notwendigen Beteiligungsquoten sollen von 95 % auf 90 % gesenkt werden.
- § 1 Abs. 2a GrEStG sieht zudem nach derzeitiger Rechtslage einen Betrachtungszeitraum von fünf Jahren vor. Sofern innerhalb dieses Zeitraums 95 % (zukünftig 90 %) der Anteile an der **grundbesitzenden Personengesellschaft** auf neue Gesellschafter übergehen, löst dies Grunderwerbsteuer aus. Der Betrachtungszeitraum soll von fünf auf zehn Jahre erhöht werden.
- Der Gesetzgeber plant zudem die Funktionsweise des § 1 Abs. 2a GrEStG, der nur Personengesellschaften umfasst, auf **Kapitalgesellschaften** zu übertragen. Hierfür soll ein neuer § 1 Abs. 2b GrEStG eingeführt werden.
- Das GrEStG enthält **Steuerbefreiungen** für Grundstücksübertragungen zwischen Gesamthänder und Gesamthand. Hier gelten aktuell Nachbehaltensfristen von fünf Jahren (§ 5 Abs. 3 und § 6 Abs. 3 Satz 2 GrEStG). Diese sollen auf zehn Jahre erhöht werden.
- Zudem soll die **Missbrauchsvorschrift** des § 6 Abs. 4 GrEStG erweitert werden: Sofern ein Gesellschafterwechsel bei einer grundbesitzenden Personengesellschaft keine Grunderwerbsteuer ausgelöst hat, kann § 6 GrEStG künftig erst nach einer 15-jährigen Vorbehaltensfrist in Anspruch genommen werden (§ 6 Abs. 4 Nr. 3 GrEStG-E).

Anzeigepflicht für grenzüberschreitende Steuergestaltungen

[NEU] Finales BMF-Schreiben veröffentlicht

Stand + Fundstelle

29.03.2021	Finales BMF-Schreiben	BMF-Internetseite
06.08.2020	weiterentwickelter BMF-Entwurf	BZSt-Internetseite
04.03.2020	BMF-Diskussionsentwurf	BMF-Internetseite
30.12.2019	Verkündet	BGBl. I 2019, S. 2875

Kurzüberblick

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung setzt die EU-Richtlinie zur Einführung einer Meldepflicht für grenzüberschreitende Steuergestaltungen um. Ziel der EU-Richtlinie ist es, durch höhere Transparenz unerwünschten grenzüberschreitenden Steuergestaltungen entgegenzuwirken.

Literatur

[BMF-Diskussionsentwurf zur Anzeigepflicht grenzüberschreitender Steuergestaltungen in der Kritik](#)

(DStV-Mitteilung vom 14.04.2020)

[Anzeigepflicht für Steuergestaltungen: Was - Wie - Warum?](#)
(DStV-Themenseite)

Wesentliche Inhalte

Anzeigepflicht für grenzüberschreitende Steuergestaltungen:

- **Intermediäre** (z. B. StB, RA oder Finanzberater), die grenzüberschreitende Steuerplanungsmodelle entwerfen bzw. vermarkten, sollen verpflichtet werden, Modelle zu melden, die als potenziell aggressiv gelten.
- Zum Schutz der Verschwiegenheitspflicht von StB/RAWP: Abstrakte Angaben zur Gestaltung müssen Intermediäre immer melden; persönliche Daten des Nutzers nur bei Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht.
- Die meldepflichtigen Modelle werden anhand allgemeiner bzw. spezifischer Kennzeichen („Hallmarks“) bestimmt.
- Eine Meldepflicht besteht bei einem Teil der Hallmarks jedoch nur, wenn angenommen werden kann, dass der aus der Gestaltung resultierende **Steuervorteil** den **Hauptgrund** oder **einen der Hauptgründe** für die Gestaltung darstellt („Main-benefit“-Test).
- Die Meldefrist beträgt **30 Tage, beginnend** an dem Tag, an dem das Modell **zur Nutzung bereitgestellt wird**, oder das Modell **nutzungsbereit** ist oder wenn der **erste Schritt der Nutzung** des Modells unternommen wurde.
- Allerdings: Meldepflichtige Modelle müssen u. U. auch **rückwirkend** gemeldet werden. Dies betrifft insbesondere Modelle, deren erster Schritt zwischen dem Datum des Inkrafttretens und dem Beginn der Anwendung dieser Richtlinie umgesetzt wurde. In diesem Fall sind die Informationen bis zum 31.08.2020 vorzulegen.

Reform des EU-Mehrwertsteuersystems – Sonderregelung für Kleinunternehmen

Rat der EU nimmt Änderung der Mehrwertsteuersystem-Richtlinie an

Stand + Fundstelle

18.02.2020	Annahme durch den Rat der EU	ABI. L 62/16 vom 02.03.2020
07.06.2018	Stellungnahme EU-Kommission	BR-Drs. zu 18/18 (B)
02.03.2018	BR-Beschluss	BR-Drs. 18/18 (B)
19.02.2018	Empfehlungen der BR-Ausschüsse	BR-Drs. 18/1/18
18.01.2018	Unterrichtung BR	BR-Drs. 18/18
18.01.2018	Richtlinien-vorschlag	COM(2018) 21 final

Kurzüberblick

Die Maßnahmen sollen dazu beitragen, den Verwaltungsaufwand und die Befolgungskosten für Kleinunternehmen zu verringern. So soll ein steuerliches Umfeld geschaffen werden, welches das Wachstum und die Entwicklung des grenzüberschreitenden Handels begünstigt.

Literatur

[KMU dürfen auf Vereinfachungen im Umsatzsteuerrecht hoffen!](#) (DStV-Mitteilung vom 10.04.2018)
[EU-Kommissions-Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem \(MwStSystRL\) in Bezug auf die Sonderregelung für Kleinunternehmen - COM\(2018\) 21 final](#) (DStV-Stellungnahme S 06/18 vom 09.04.2018)

Wesentliche Inhalte

Kleinunternehmer müssen nur vereinfachte Mehrwertsteuer-Befolgungsvorschriften beachten, wenn ihr Jahresumsatz einen Schwellenwert, der von einem betroffenen Mitgliedstaat festgesetzt wurde und höchstens 85.000 € betragen darf, nicht überschreitet.

Bislang können nur inländische Steuerpflichtige von der Regelung des jeweiligen Mitgliedstaates Gebrauch machen.

Künftig können auch Kleinunternehmen aus anderen Mitgliedstaaten, die den festgelegten Schwellenwert nicht überschreiten, von den Vereinfachungen profitieren. Ihr EU-weiter Jahresumsatz darf u.a. hierfür jedoch höchstens 100.000 € betragen.

Um die Erleichterung in Anspruch nehmen zu können, muss der Steuerpflichtige u.a. den Mitgliedstaat der Ansässigkeit vorab benachrichtigen.

Die Neuregelung gilt ab dem 01.01.2025.

Die Mitgliedstaaten müssen bis dahin die Regelung in nationales Recht umsetzen.

Reform des EU-Mehrwertsteuersystems – Mehrwertsteuersätze

EU-Kommission nimmt Stellung

Stand + Fundstelle

30.05.2018	Stellungnahme EU-Kommission	BR-Drs. zu 17/18 (B)
02.03.2018	BR-Beschluss	BR-Drs. 17/18 (B)
19.02.2018	Empfehlungen der BR-Ausschüsse	BR-Drs. 17/1/18
18.01.2018	Unterrichtung BR	BR-Drs. 17/18
18.01.2018	Richtlinien- vorschlag	COM(2018) 20 final

Kurzüberblick

Im Zuge der Reform des EU-Mehrwertsteuersystems („Aktionsplan im Bereich Mehrwertsteuer“) plant die EU-Kommission, den Mitgliedstaaten größere Flexibilität bei der Festlegung der Mehrwertsteuersätze einzuräumen.

Literatur

[EU-Kommissions-Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG in Bezug auf die Mehrwertsteuersätze COM\(2018\) 20 final](#)

(DStV-Stellungnahme S 02/18 vom 16.02.2018)

[DStV fordert: Harmonisierung statt geplanter EU-weiter Flexibilisierung der Mehrwertsteuersätze](#)

(DStV-Mitteilung vom 15.02.2018)

Wesentliche Inhalte

- Nach den Vorschlägen der EU-Kommission dürfen Mitgliedstaaten wie bisher zwei ermäßigte Steuersätze anwenden. Diese müssen mindestens 5 % der Bemessungsgrundlage betragen.
- Zusätzlich zu den beiden ermäßigten Steuersätzen sollen die Mitgliedstaaten **noch einen weiteren ermäßigten Steuersatz** unterhalb von 5 % sowie eine **Steuerbefreiung mit dem Recht auf Vorsteuerabzug** einführen dürfen.
- Es soll nicht länger normiert sein, welche Waren ermäßigt besteuert werden dürfen. Vielmehr wird in einer Art Negativliste festgelegt, welche Güter **nicht ermäßigt** besteuert werden dürfen (z. B. Spirituosen).

Stand + Fundstelle

04.12.2018	Annahme „Quick Fixes“ durch den Rat ECOFIN	Pressemitteilung
02.10.2018	Annahme Maßnahmenkatalog durch den Rat ECOFIN	Pressemitteilung , Dossier
25.05.2018	Vorschlag technischer Maßnahmen	COM(2018) 329
04.10.2017	Richtlinien-vorschläge	COM(2017) 566 final , 567 final , 568 final , 569 final

Kurzüberblick

Die vor mehr als 25 Jahren eingeführten Regelungen für den innergemeinschaftlichen Warenverkehr sollen einfacher und betrugssicherer werden. Vorgesehen sind in einem ersten Schritt Sofortmaßnahmen („Quick Fixes“) zur Verbesserung des gegenwärtigen Mehrwertsteuersystems. Anschließend soll während einer Übergangsphase das endgültige Mehrwertsteuersystem umgesetzt werden.

Literatur

[EU-Finanzminister beschließen Mehrwertsteuer-Maßnahmen](#)
(DStV-Mitteilung vom 10.10.2018)

Wesentliche Inhalte

Übergang zum endgültigen Mehrwertsteuersystem:

- Die geplanten Sofortmaßnahmen („Quick Fixes“) wurden im JStG 2019 umgesetzt. Sie enthalten insbesondere Regelungen zur Besteuerung im Reihengeschäft und bei Konsignationslagern. Ferner verschärfen sie die Voraussetzungen für die Steuerfreiheit innergemeinschaftlicher Lieferungen
- Es soll ein neuer Steuergegenstand **„Lieferung innerhalb der Union“** geschaffen werden. Dieser soll das derzeitige System aus steuerbefreiter i.g. Lieferung und steuerpflichtigem i.g. Erwerb ersetzen. Die Besteuerung soll nach dem Bestimmungslandprinzip erfolgen.
- Steuerpflichtige sollen im anderen Mitgliedsstaat anfallende Mehrwertsteuer statt einer dortigen Registrierung bei einer zentralen Anlaufstelle (**„One-Stop-Shop“; OSS**) anmelden können. Gleichsam soll dort entstandene Vorsteuer aufrechenbar sein.

